Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: VII: Das Zwinggericht

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie aus vorstehender Liste ersichtlich ist, kamen verschiedene Rats= glieder bei der Gerichtsherrenwahl für den Zwing Tägerig wiederholt an die Reihe.

VII.

Das Zwinggericht.

Unter dem Regiment derer von Mellingen saßen bei den Gerichts= verhandlungen neben dem Gerichtsherren noch vier Richter, auch fürsprecher oder Gerichtssäßen genannt. Diese wurden aus der Mitte der Bürgerschaft des Dorfes gewählt und waren meist vermögliche Bauern, doch kam es auch vor, daß Tauner, d. h. Halbbauern oder Taglöhner zu Richtern ernannt wurden. Auf jeden fall mußte der zu wählende Richter ein Biedermann sein und etwas auf sich halten. Er mußte sich auch hüten, Handlungen zu begehen, die geeignet waren, ihn in seinem Unsehen zu schädigen. hiezu ein Beispiel aus dem Gerichtsprotofoll vom 12. Dezember 1746: "Fürsprech Caspar Meyer ist verzeigt, daß er in letzter Kastnacht als ein Narr verkleidet und öffentlich sich also gezeigt und herum gelaufen, welches einem fürsprech und Richter sehr übel anständig seye und sich hiemit gang verächtlich gemacht, als ist hierüber erkennt, daß er wegen diesem üblen aufführen und sonderlich, daß er sich in Weiberkleider verkleidet, soll hiemit Buß geben 8 %." Nach altem Brauch und Vorschrift sollten jährlich zwei ordentliche Gerichtssitzungen stattfinden, die eine im Mai (das sogenannte Meyengericht oder die Meyenabrichtung), die andere im Berbst (das Berbstgericht, im 18. Jahrhundert auch etwa Jahrgericht oder ordinari Gericht genannt), beide auf Kosten des Zwingherren.

Dom Ende des 16. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts scheinen in Tägerig gar keine Gerichte abgehalten worden zu sein. Kamen im Zwing Händel gerichtlicher Natur vor, so wurden sie vom Kleinen Rat in Mellingen erledigt. Dieser hielt seine Sitzungen gewöhnlich jeden Donnerstag ab. Man nannte das Gericht deshalb auch Wochengericht. Wer in Gerichtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichtssstand überging, hatte Strafe zu gewärtigen. Das ersuhr H. M. von Tägerig. Hunde des Klosters Gnadenthal hatten demsselben nämlich angeblich eine Geiß gebissen. Statt aber dieses seiner rechten Obrigkeit in Mellingen anzuzeigen, wandte er sich an den

Candschreiber. 117. wurde deshalb am 23. Dezember 1638 vom Kleinen Rat mit etlichen Stunden Gefangenschaft gebüßt.

Um 4. November 1660 begaben sich der Untervogt und etliche Bauern von Tägerig nach Mellingen und begehrten von den Herren, man solle ihnen zu Tägerig Herbst= und Maiengericht halten "etliche Händel abzurichten." Es wurde ihnen "vergünstigt mit der form, so etwas um die Hand siel" (Verschreibungen) so könne solches wohl geschehen; was aber frevel, Scheltworte, Schlägereien und dgl. betreffe, so solle dieses vor den Zwingherren und Rat gehören.

Siebenzehn Jahre später (6. Juli 1677) meldet das Gerichts= protofoll Zwingherr Niklaus Meyer habe im Beisein von Schultheiß Schwendimann und Schultheiß Müller "das in und von 70 Jaren her erste Meyen Gericht zue Tegerig" gehalten; ferner s. d. 23. Mai 1678 Zwingherr Meyer und beide Schultheißen der Stadt Mellingen haben "das andere Meyengericht zu Tegerig" gehalten.

Die meisten Herbstgerichte fanden im Dezember statt, manche Maisgerichte schon im März oder Upril. Einzelne derselben nahmen zwei auf einander folgende Sitzungstage in Unspruch.

Im 18. Jahrhundert kam es wiederholt vor, daß das Gericht sich zu außerordentlichen Sitzungen zusammen finden mußte.

Die Gerichtsverhandlungen mögen sich in älterer Zeit unter freiem himmel oben im Dorf auf dem Lindenplatz abgespielt haben, wurden aber schon in der zweiten hälfte des 17. Jahrhunderts ins haus des jeweiligen Untervogts verlegt, der dann für dieselben ein besonderes Gemach, die sog. Gerichtsstube zur Verfügung zu stellen hatte. Noch jetzt besteht in Tägerig sub Ur. 30 d. Pl. ein Gebäude, das ehemals den herren vom Gericht bei ihren Verhandlungen Obdach gewährte.

Nach dem Libell vom Jahre 1593 hatten an den Mai= und Herbstgerichten die Zwingsgenossen "all sampt vnd sonders" persön= lich zu erscheinen. Wer vom Untervogt oder Weibel rechtlicher Weise vorgeladen wurde "verfallener bußenn, Pott vnnd verpottenn halb" und ohne "ehehaffte vrsachen" von den Gerichtsverhandlungen weg= blieb, hatte Strafe zu gewärtigen "nach Gerichtserkanntnus."

Wenn der Zwingherr zu Gericht saß, so hielt er in der Rechten zum Zeichen seiner Macht einen sog. Gerichtsstab. Einen Streit vor das Gericht zu Tägerig bringen, hieß deshalb auch ihn "für den ersten Stab" bringen. Un den Gerichtsverhandlungen nahm auch der Stadtschreiber von Mellingen teil. Er fungierte als Protokollführer und

verzeichnete die behandelten Geschäfte im "Gerichtsbuch". Den Weibelsdienst besorgte der Großweibel von Mellingen.

Bevor die eigentliche Sitzung ihren Anfang nahm, wurde das Gericht von zwei aus der Jahl der Gerichtsgenossen eigens hiefür bestellten "Gerichtsverbannern" verbannt. Worin aber das Verbannen bestand, ist aus den noch vorhandenen Gerichtsprotokollen — es sind deren sieben, das älteste im Kormat eines dickleibigen, gebundenen Rodels mit dem Jahre 1639 beginnend, das letzte bis zum November 1797 reichend — nicht ersichtlich. Wahrscheinlich ging es dabei ähnlich zu, wie beim alten freiämterischen Blutgerichtsversahren, wo zufolge einer Ordnung allemal zwei der anwesenden Männer erst aus den Gerichtsschranken hinaustreten mußten, um zu sehen, ob es Tagzeit sei zu richten, worauf alsdann der Freiamtmann nach Geheiß des Landrichters und unter Anwendung einer bestimmten Verbannungssformel bei der höchsten Zuße jegliche Störung der Gerichtsverhandslung durch Wort oder Tätlichseiten verbot.

Jeder Kläger oder Beflagte konnte sich durch einen fürsprechen verbeiständen lassen. Ein solcher Anwalt wurde erlaubter fürsprech genannt. Wenn er seine Sache vorträgt, so redet er "im Rechten." Unerbietet eine Partei dem Gericht diesen oder jenen des anhängig gemachten falles Kundigen als Jeugen, so heißt das "ihn zur Kundschaft erbieten." Wird letztere schriftlich und verschlossen gegeben, so ist es eine "verschlossene Kundschaft." Nimmt das Gericht in einer streitigen Angelegenheit an Ort und Stelle einen Augenschein vor, so steht es "vf dem Stoß." Mußte bei einer Gerichtsverhandlung jemand zur Befräftigung seiner Aussage einen Eid schwören, so wurden Fenster und Türen geöffnet.

Neben den ordentlichen Gerichten fanden nicht selten auch außersordentliche Gerichtstage statt, zumal wenn sie von den Zwingsgenossen oder von außerhalb des Zwings sitzenden und wohnhaften Personen besonders verlangt wurden und der Landvogt oder der Landschreiber dieselben erlaubt hatten. Sie mußten aber ertra bezahlt werden und hießen darum gekaufte Gerichte. Im Umt Villmergen durste ein gekauftes Gericht nicht mehr als zwei Gulden kosten. Prozessierte die ganze Gemeinde entweder als Klägerin oder als Beklagte, so trat ein unparteissches Gericht in Funktion. Es wurde vom Landvogt oder, falls dieser nicht anwesend war, vom Landschreiber bestellt und bestand, wie das ordinäri Gericht, aus fünf Mitgliedern. Als Richter

wurden angesehene Männer aus benachbarten Gemeinden, namentlich Unterpögte, herbeigezogen. Unwesend war dabei auch der Zwingherr, doch leitete er die Gerichtsverhandlung nicht selber, vielmehr besorgte dies ein sogenannter Obmann, der dann gleichzeitig den Stab zu über= nehmen hatte und deshalb auch Stabführer genannt wurde. Auch bei den gekauften und unparteiischen Berichten führte der Stadtschreiber von Mellingen das Protofoll. Nach der Sitzung versammelten sich die Berren um einen Wirtstisch, zur "Mollzeit Effen und Trinkhen." Die Auslagen hiefür, sowie das Sitgeld, beides, "wie billich und brüchlich", batten die streitenden Parteien zu bezahlen. Gine sogenannte Moderation der regierenden Orte vom Jahre 1653 betr. die unparteiischen Gerichte verordnete, daß jedem Richter für Zehrung und Kosten nicht mehr als 20 Baten gegeben werden sollen. Im 18. Jahr= hundert kostete unter den Gerichtsherren von Mellingen ein gekauftes Gericht 18 R (rheinische Gulden). Davon gebührten dem Gerichts= herren und Stadtschreiber je ein Speziesdukaten (41/2 R), dem Groß= weibel von Mellingen 30 Baten und jedem Richter 1 R.

Das Gericht in Tägerig hatte sich bloß mit der Ziviljustig zu be= fassen, d. h. mit der Behandlung und Aburteilung folgender Begen= stände: Widerrechtliche Unmaßung und Ausübung von Umtsbefug= nissen, unschickliches Benehmen der Geschworenen, Widersetlichkeit gegen die Obern, Beschimpfungen, Scheltungen und Verleumdungen, fluchen und Schwören, Mißhandlungen, Schlägereien, Körperverletzungen, Spielen zu verbotener Zeit, Cabaktrinken, unerlaubtes Schießen, Ein= bruch, kleinere Diebstähle, Hehlerei, Betrug, Ausgeben von verrufenem Beld, vorzeitiger Beischlaf, außereheliche Niederkunft, Chebruch, un= befugtes Wirten, Aberbauen, Aberhacken, Aberackern, Marchen= und Wässerstreitigkeiten, widerrechtliches Pflanzen von Obstbäumen, Streitig= keiten betr. Autzungsrechte, frevel an Obst, feldfrüchten, im Weinberg und im Wald, Jagdfrevel, unbefugtes Weiden, Grafen, Eichelnauf= lesen, fahrlässigkeit im Umgang mit feuer und Licht, Erb-, forderungsund Zehntenstreitigkeiten, Streitigkeiten betr. Zugrecht bei Liegenschafts= fäufen, Sachenbeschädigungen, Ruhestorungen, Nachtschwärmen u. dgl. Die fehlbaren wurden teils mit Geld, teils mit Befangenschaft ge= bußt. Man steckte sie auch etwa auf ein paar Stunden zum allge= meinen Gespött in die Trülle, oder ließ sie unter der Aufsicht des Dorfwächters an der Casterstud stehen. Die Trülle, d. h. ein drehbarer, mannshoher, vergitterter Käfig mag, wie die Casterstud, ihren Stand= ort auf dem Lindenplatz gehabt haben. Noch im Jahre 1795, am 14. Dezember, wurde eine neue Casterstud aufgerichtet und bei diesem Unlaß dem Steinhauer an Wein und Brot gegeben 1 Gl. 7 3 U. Uuch Leibesstrasen kamen zur Anwendung. Der Wächter mußte den Schuldigen eine gewisse Unzahl Streiche verabsolgen, speziell Mindersjährigen mit der Kinderrute. Ein beliebtes Strasmittel war ferner, die Leute in die Dorfkapelle oder in eine der benachbarten Kirchen zu schicken, mit dem Besehl, darin einen oder zwei Rosenkränze oder gar einen Psalter zu beten, nicht selten vor dem Altar, kniend und mit ausgespannten Armen, oder die hl. Messe anzuhören und zu beichten.

Bei der Uburteilung von Sachen, die "Erbs und Eigen, Schulden und derglychen ansprachen" betrafen, hatte sich das Gericht laut Libell vom Jahre 1593, "wie von Ulters her, nach Gewohnheit und Brauch des Zwingss und Umtsrechts zu hägglingen und Bübliken" zu richten.

In fällen von Scheltungen und Verleumdungen mußte die bestrafte Partei über die Buße hinaus dem Gegner gewöhnlich abreden, die Hand bieten und sagen, daß sie nichts wisse als "Liebs und Guets." Betraf die Verleumdung den Zwingherrn oder sonst einen Vertreter der höhern Obrigkeit, so mußte das Abbitten kniefällig geschehen.

Ulle gefallenen Geldbußen gehörten dem Gerichtsherrn. Die Spruchgebühr, Urtelgeld genannt, betrug in der Regel 10 ß, ausnahmszweise 5 ß, auch 1—2 n. häusig hielten die Gebüßten beim Gerichtszherrn um Ermäßigung der Geldbuße an und baten um Gnade, worauf dann in den meisten fällen wirklich auch eine Reduktion auf drei Viertel oder zwei Drittel oder noch weiter hinunter erfolgte. Brauch war auch, daß sich der Gebüßte vor dem Gericht noch bedankte.

War ein Bestrafter mit dem Urteil nicht einverstanden, so konnte er "Verdank nehmen", d. h. Bedenkzeit verlangen oder das Urteil weiterziehen. Die nächste Uppellationsinstanz war das Umtsgericht zu Villsmergen. War er auch mit dem Spruch zu Villmergen nicht zufrieden, so konnte er ans Candvogteiamt in Bremgarten appellieren. Die letzte Uppellationsinstanz waren die "gnedigen und gönstigen lieben Herren der Siben Orthen Rahtspotten" in Baden. (Cibell 1593). Die Tagssaungsgesandten entschieden auch in Streitfällen, die sich zwischen den Herren und Obern der regierenden Orte bezw. deren Candvögten und den Untertanen erhoben. Die Uppellationsfrist gegen Urteile erster Instanz betrug 14 Tage.

(Das Recht der Uppellation an ein unparteiisches Bauerngericht in fällen, wo ein Gebüßter sich über die vom Gerichtsherrn auszgefällte Buße beschweren zu müssen glaubte (s. S. 58), wurde 1776 anläßlich eines Streites der Gemeinde Tägerig wider den Gerichtscherren Gretener von den regierenden Orten als eine widersinnige Einzichtung aufgehoben und der Rath von Mellingen als Uppellationsebehörde und dem dortigen Rathschreiber 1 Dukaten Gerichtskosten, dem Rathweibel 3 fl. für Beiwohnung bestimmt.)

Wenn zwei Streitende nach getroffenem Vergleich einen Trunk hatten, so hieß dieser Trunk friedenstrunk.

Nachstehend in gekürzter form noch eine Unzahl Erkenntnisse des Zwinggerichts von Tägerig.

- 1. Unmaßung von hoheitlichen Befugnissen:
- 1741. 14. Dezember. St. in Eckwil, weil er den S. von Tägerig betreffs einer Geldschuld veranlaßt hatte, ihm anzuloben, "welches Unsloben keiner andern Person als einer Obrigkeit gebührt," soll wegen dieses Eingriffs und Frevels 5 \overline{u} Buße zahlen. S., weil er angelobt, 3 \overline{u} . Urtelgeld jeder 10 β .
 - 2. Umgehung der rechtmäßigen Obrigkeit:
- 1687. 15. Dezember. C. H., der Wirt, weil er sich nach Bremsgarten zitieren und um II T strafen ließ, und "sich einer fremden Obrigkeit anhängig gemacht", wird mit 15 T gebüßt und erhält zudem noch Gefangenschaft.
 - 3. Beschimpfungen von Beamten.
- 1687. 15. Dezember. U. M. frauenlob, weil sie geredt, daß wenn einer hätte, was der Untervogt verdirbt im Geweinwesen, könne einer wohl einen Crottbaum machen und weil sie auch den Weibel dersgestalt angegriffen, wird mit Gnade zu 10 % Buße nebst Gefangensschaft verurteilt.
- A. B., weil er den Weibel zu einem Cügner machen wollte, "mit Gnadt" 15 A Buße.
- 1692. 15. Dezember. C. H., weil er neuerdings die Dorfmeier gescholten, mit Gnade 20 T und abreden.
- 1693. 14. Dezember. A. Bl., weil er gesagt, der alt Zwingherr hab ihm nix bieten zlassen und weil er gesagt, der Untervogt habe ihm manche Suppe angericht, 25 % Buße und Gefangenschaft. Nachher wird ihm die Buße geschenkt; soll in Turm büßen.

- 1701. 14. Dezember. C. Bl., weil er den Ummann Hufschmied von Niederwil "ein futzenammen geheißen", vndt scheint Ehr habe Bald so vil an die Kloster gedenkt als an den Ummann", soll 5 % Buß geben.
- 1701. 20. Dezember. f. M. hat den Schultheiß zu Stadt und Land, auch in öffentlichen Wirtshäusern als verlogenen Mann bezeichnet und verleumdet, 300 T Buße, Gefangenschaft, Gerichtskosten, dem Schultheiß einen öffentlichen Widerruf tun und selbst sagen, "daß er ihme Schultheiß zuo kurtz und unrecht gedon habe, diß mit einem fuoßfall." Auf ganz siehentliches um Gnad beten wird die Buße um 100 T ermäßigt.
- 1707. 9. Juni. H. 217. hat dem Untervogt vor dem "gesessnen Gericht ehrverletzlich mit unverschämten Worten angerüörth". 30 \vec{n} Zuße und soll in Thurm. Auf inständiges Bitten des Untervogts selber wird dem 217. die Gefangenschaft geschenkt, soll aber $15~\pi$ zahlen.
- 1714. 10. Dezember. 217. und S. haben die Richter "Bluodtsuger" geheißen. Jeder 2 n, Urtelgeld und Abreden.
- 1727. 16. Dezember. P. St. hat das ganze Gericht Narren gescholten; wird wegen dieser "fresentlichen" Scheltung mit 3 A gebüßt.
- 1728. 22. Dezember. J. Bl. hat das Gericht beschimpst; sämtsliche seien nichts wert. Buße $15\ \vec{n}$. Beklagter will sich nicht entssinnen; wenn es aber sei, so seis ihm herzlich leid; bittet um Verzeihung. Mit Gnad $5\ \vec{n}$ und Urtelgeld.
- 1729. 21. Jänner. C. S. hat wider den Gerichtsherren "spöttlich, schandtlich und ehrenrührerische Worte" ausgestoßen. 20 x Buße und 2 mal 24 Stunden Gefangenschaft, nebst Urtelgeld.

Dorfmeier U. Bl. hat den fürsprech f. M. Broddieb, Schelm, "bernheütter" gescholten und umgekehrt M. den Bl. Ehrendieb, Schelm. Erkennt: Weil beide Parteien Vorgesetzte, also der Gmeind schlimmes Exempel gegeben mit dergleichen Scheltungen hat M. als Unfänger 8 TBuße, Bl. 5 Tzu erlegen. Mit Gnade 4 Tresp. 2 T, nebst Urtelgeld.

- [732. 10. Dezember. J. S. hat den fürsprech M. "als ein fuhler Tröler geschulten." Buße $3\,\overline{u}$, mit Gnade $1\,\overline{u}$, abreden und die Worte zurücknehmen.
- 1746. 12. Dezember. J. Bl. hat den fürsprech M., da dieser im Gemeindwerk kommandierte, einen Narren gescholten. Buße 3 \vec{u} .
- 1749. 16. Dezember. J. Bl. hat zu seinem Bruder U. Bl. Weübel gesagt, "er seie ein faulerer Eump als wie Er." J. Bl. muß deshalb abreden und "für sein buoß zwey hl. Messen zu Gößlikon anhören."

- 1756. J. M hat den Gerichtsherren "schimpflich mit zornigen Worten angefallen, ja prämeditierter Weis gedautet." I \vec{u} Buße.
- 1757. 2. Dezember. H. M. hat den Untervogt vor allen Richtern und Dorfmeiern und andern Ehrenleuten "Schölm" gescholten. Buße 25 \vec{n} , dem Untervogt die Hand bieten und entschlagen. Die Richter und Dorfmeier, "weil sie bei gedachter Scheltung gesessen und nit nach Schuldigkeit dem Gerichtsherrn geleitet", d. h. angezeigt, jeder 2 \vec{n} .
- 1761. 17. Dezember. J. f. hat dem fürsprech H. M. Bappeler gesagt; soll wegen dieser unanständigen Red 6 \vec{u} Buß.
- 1763. 18. Juni. G. M. hat sich gegen seinen Vogt "unchöstlich" aufgeführt, muß deshalb den Gerichtsherren und den Vogt kniefällig um Verzeihung bitten.
- 1766. 6. Mai wird J. M. wegen respektlosen groben und trutigen und pöchischen Worten gegen seine Obrigkeit mit 5 \vec{u} Buße belegt. Gericht und Beklagter halten beim Gerichtsherrn inständig um Gnade an. Mit Gnade $2\vec{u}$.
- 1768. 30. Mai. C M. hat gesagt, "man sollte den Geschworenen die Augen ausstechen und dann ihnen in die Cöcher schißen". Buße: Soll den Richter um Verzeihung bitten und 3mal 24 Stunden nach Mellingen in den Thurm. Mit Gnade 16 % oder 2mal 24 Stunden Gefangenschaft.
- 176). 8. Mai. J. B. hat das Gericht beschimpft, soll deshalb vor demselben einen Fußfall tun, Ubbitte leisten, die Worte zurück= nehmen, 20 % Buße zahlen. Auf inständiges Bitten mit Gnade 12 Gl., 1 Urtelgeld. "Hat sich höslich bedankt."
- 1774. 16. Mai. C. M. hat zum Untervogt gesagt, "er rede dieses wie ein schölm", hat auch gefrevelt im Holz. Soll dem Untervogt "ein Abbitt tun und zu seiner Buß 10 Streiche an der Stud aushalten, die ihm der hiesige Dorswechter geben soll, deme für seine Mühe 20 ß und ½ Maß Wein samt 1 % Brod für den Cohn geben soll und dem Großweibel für seine Mühe 20 ß."
- 1791. 12. Dezember. Ein Knabe ist dem Untervogt mit groben Worten begegnet und hat ihm Pflaumen ab einem Bäumlein genommen. Soll deswegen in der Kapelle drei Tage nacheinander während des Rosenkranzes vor dem Altar den Rosenkranz mitbeten.
- 1795. 28. April. J. M. hat den Dorfmeier M. M. "schlüngell" gescholten. Buße 3 % und abbitten.

- 1795. 16. Dezember. B. S., weil er den J. Z. verklagt, daß er den Untervogt einen Spitzbuben gescholten und doch es nicht auf Zeugsame anskommen lassen, wegen seines Überbringens, mit 25 \vec{u} gebüßt.2 Urtelgeld.
 - 4. Beschimpfungen und Verleumdungen von Privatpersonen:
- 1657. 4. Mai. Vogt feligen Knab hat felig Meiers Knab "Banckhart" (Bastard) gescholten. Soll abreden und der Vater soll 40 % zahlen. (217. hatte einen Brief von seiner pähstlichen Heiligkeit, daß der Bub geehlicht worden sei).
- 1677. 6. Juli. T. H., weil er den H. S. "fuller kätzer" gescholten, mit 10 % Buße belegt; S. weil er dazu Unlaß gegeben 2 %.
- 1683. [7. Mai. frau Bl. hat den A. B. "ketzer" gescholten und umgekehrt A. B. die Bl. "ein Hex." Buße: A. Bl. 5 \vec{u} ; frau Bl. \vec{u} . Das mit Gnad.
- U. St., weil er die ganze Gemeinde und auch des Vogts Frau gescholten, soll beiden abreden und 8 x Buße zahlen.
- 1686. 30. Juni. A. Bl., weil er u. a. gesagt, daß die Herren von Mellingen dem Untervogt nur ein Nör(d)linger Blätz zum Mantel geben, soll sich verantworten.
- 1688. 13. Juli. f. M. hat den C. Bl. einen Dieb gescholten. Soll mit Gnad 5 \overline{u} und dem Bl. abreden.
- C. S. hat den C. Bl. beschuldigt, er habe dem Zehntherren das Seinige hinterhalten; kann die Beschuldigung aber nicht beweisen. Buße $250~\pi$ und in Gefangenschaft. Ist ihm "gnadt mittheilt worden". Soll geben $100~\pi$. Gab $60~\pi$.
- (708. 22. Mai. J. Sch. hat den J. Sch. wegen einer Schuld Tausend Sakraments Schölm gescholten. Soll deswegen mit großer Gnad geben $15\ \vec{n}$ und abreden und sagen, daß er nichts Nüws als Ehe Liebs und Guts wüsse.
- 1709. 9. Dezember. P. K. hat in betrunkenem Zustande gesagt, die Kapelle zu Büschikon sei eine "Huoren Capellen." Buße: $25\ \vec{u}$ und in Gefangenschaft. Audienzgeld $2\ \text{Bl.}$ Mit Gnad $8\ \vec{u}$.
- 1713. J. 211. hat gesagt: Hans Heinis Kind sei unter der Decke erstickt. Erkennt: J. 211. soll mit großer Gnad 50 \bar{n} Buße erlegen und die Worte zurücknehmen.
- 17[5. 4. März. K. S. hat eine frau Zwick und Her gescholten. Buße 5 \bar{u} .
- 1726. 9. Dezember. U. Bl. hat die frau des Dorfmeiers Z. eine Her gescholten. Buße 10 \vec{u} . Bittet um Gnade. Soll mit Gnad geben 3 \vec{u} .

- 1727. 16. Dezember. J. M. hat ausgesagt, U. B. habe diebischer Weise fleisch ausgehauen. 6 % Buße. Mit Gnade 2 %.
- 1729. 21. Oktober. F. M. hat ausgestreut, H. H. habe ihm Ummelsmehl gestohlen. Buße $10\ \bar{u}$. Mit Gnade $4\ \bar{u}$.
- 1734. 15. Dezember f. III. beklagt den C. Bl., er habe ihm den Garten mit Heublumen angeseit, kann es aber nicht beweisen. Buße 20 \bar{u} . Mit Gnade 15 \bar{u} .
- f. flagt weiter, C. Bl. habe seiner frau alle Spott und Schand zugeredt, als Coos, Her, Schelmengesind. Bl. behauptet, die Gegenspartei habe ihm dazu Unlaß gegeben. Erkennt: Beide Parteien sollen einander die Hand bieten und entschlagen. M. soll auch Buß geben 6 \vec{u} , Bl. 10 \vec{u} . Mit Gnad 4 \vec{u} resp. 6 \vec{u} .
- 1739. 14. Dezember. B. S. hat den S. Bättlermacher, Ketzer, Schlucker, gescholten. Buße 20 A. Mit Gnade 12 A.
- 1743. 12. August. J. B. hat den B. S. gescholten, er sei ein "rächter Dröler, ein schnoggi, ein Sauger, der andern Ceuten das ihrige abziehe." Bl. soll als Buß 10 A, mit Gnad 3 A zahlen.
- 1746. 12. Dezember. frau Bl. hat frau M. E. "schleikh" gesscholten, umgekehrt hat frau M. E. von ersterer gesagt, sie habe 18 Schoppen Wein getrunken. Erkennt: Beide sollen einander die Hand geben, daß sie nichts anders als alles Liebs und Guts über einander wüssen, dazu frau Bl. 3 \vec{n} Buße geben, frau E. 1 \vec{n} .
- 1749. 16. Dezember. J. 211. hat eine frau hur gescholten. Soll ihr "Entschlagen und wegen diesem frevel in die Gefangenschaft erkennt sein."
- 1751. 13. Dezember. J. M. hat den f. S. fälschlicherweise des Staudendiebstahls bezichtigt. Erkennt: Soll für eine Stunde in die Trülle und dem S. abreden.
- 1753. 12. Dezember. Frau Bl. klagt, frau U. M. habe ihr "biß 4 Mahl fut gesagt". Erk.: Frau M. soll der Bl. die Hand bieten und für ihr Buß auf Gößlikon in die Kirchen gehen.
- 1755. 13. März. J. H., weil er ausgestreut, J. B. müsse und werde vergantet werden, soll abreden, die Worte zurücknehmen und bis am Abend in den Curm.
- 1763. 15. Dezember. frau S. hat zu frau Sp. Cos gesagt und sie lasse ihre Kinder gleichsam Hunger sterben. Buße 6 % und 2 Sitzgeld oder dann 2mal 24 Stunden mit Wasser und Brod eingesperrt werden.
- frau M. St. hat gesagt, C. Sp. besitze ungerechtes Gut und wenn er das nicht hätte, vermöchte er keine Jungfrau. Soll bei offener Türe dem

Sp. abreden und Gott und die Obrigkeit wegen ihrem hartnäckigen Ceugnen um Verzeihung bitten und zur Buß 15 %, Urtelgeld 10 \$.

1766. 16. Dezember. H. S. hat frau S. S. verfluchte Cos, vers dammte "plitze" gescholten. Buße 4 T und der Klägerin abbitten.

- 1771. 9. Dezember. frau f. hat den J. B. "seelen hundt" gesscholten, soll wegen diesem fehler eine Beichte ablegen und den Beichtszettel bringen.
- 1776. 7. Mai. 3. hat den M. "Dieb, Lügner, schölm, und spitzbub" gescholten, soll "ihme hier bey offner porten vor Gericht abstitten, seine Wort zurücknehmen, ihme entschlagen und alß ehrlichen Mann erkennen und zu Buß 25 N zahlen, oder zwei mal 24 St. in Thurm, nehst Kosten. Um Gnad 20 N."
- 1784. J. H. hat den Ratsherrn K. in Mellingen beschimpft. Soll ihm abbitten und sagen, daß er ihn als einen Ehrenherren erstenne und nichts als alles Ciebs und Guts über ihn wüsse und soll austatt seiner Buß in Unsehung seiner Unvermögenheit am nächsten Sonntag in der Kapelle einen Psalter mit lauter Stimme nach Schlag 11 Uhr beten.
- [797. 2. Mai. M. M. M. hat seine Schwägerin eine Bestie, eine Canalien und eine Graswürmmacherin gescholten und umgekehrt, hat der Mann der Beklagten ihn Seelenmörder und seine Frau eine Heudiebin gescholten, ihn auch mit einer Schaufel geschlagen. Beide haben einander auch "geknebelt". Erkennt: Beide sollen einander die Hand geben und entschlagen. Jeder 8 T Buß.
- 1797. 4. September. W. S. hat frau M. eine Huor, Her, Ca=nalien, Bestie gescholten, Buße $10\ \vec{u}$ und abreden. Mit Gnade $8\ \vec{u}$. 2 Urtelgeld.
 - 5. fluchen und Schwören.
- 1684. 16. Mai. A. von Unglikon und H. G. von Hägglingen wegen "fluochens" 10 \vec{u} resp. 8 \vec{u} Buße. (A. hatte den H. "S. V. ein ketzer gesheißen und dabei noch geschworen, der Donner soll In Boden schlagen.")
- f. Bl. "Daß Er So Endtsätlich geschworen, daß der Donner In daß wirdtzhaus schlagen und auch darbey der oberkeit daß augenschein gelt nit glifferet und darbey der U. sein gelt dem Teufel geschenkt." Erk.: U. soll in Gefangenschaft und dem Gericht zur UUß geben mit gnad U0 U0.

¹ S. V. = salva venia (mit Erlaubnis zu sagen).

1686. 30. Juni. f. Bl. hat vor einem "Ersamben gericht so gotts Lösterlich geschworen"; soll "zur Buß mit gnadt für die fressen wordt 20 \vec{u} vnd In Thurn."

1706. 1. februar. K. S. hat beim Tausend Sakrament gesschworen, wird wegen dieser Gotteslästerung mit 7 A gebüßt.

1709. 5. Dezember. H. H. soll wegen "fluchens und schwörens 15 n Buß und in die Gefangenschaft. Mit Gnad 3 n und in Thurn."

6. Diebstahl.

1687. 13. Dezember. f. 211. soll Holz genommen haben; er leugnet aber und wird "weil er so Ervergessen sich verfält und vor einem Ersammen gericht gelaugnet mit großen gnaden zur buß 20 \vec{u} und 3 Tag und Nacht In Turn vndt daß am Leib abbüößen "1"

1692. 15. Dezember. Witwe M. hat dem Weibel M., da sie von Niederwil vom Beichten kam, heimlicherweise 1 Orlg. Reisten aus dem Haus genommen; soll deshalb mit Gnad 20 A Buße erlegen, 2 Std. in die Trülle und künftigen Sonntag nach Bremgarten zu den H. Vätern Kapuzinern die Beicht verrichten und dem Schultheiß oder Zwingherren den Beichtzeddel ablegen.

1693. 14. Dezember. frau H. ist in Bl's. Haus gekommen und hat dort ein "Tüpsi" weggenommen und heimgetragen in der Meinung, es sei das ihr gestohlene. Buße 30 \overline{a} . Mit Gnade 20 \overline{a} .

1730. [1. Dezember. f. Sp. hat dem J. Bl. "ohnbefüögt grundt" hinweggenommen. Buße 6 \vec{u} . Mit Gnad 2 \vec{u} .

1736. 10. Dezember. J. 217. hat in Zürich eine Sense entfremdet, wurde darob ertappt und mußte dafür 5 Btz. zahlen. Wird für diesen frevel mit 10 \vec{u} gebüßt. 2Nit Gnade 8 \vec{u} .

1744. 13. Dezember. J. B. hat bei Nacht und Nebel "Herdöpfel" gestohlen. Wird, weil das "ein großer frevell und gleichsam ein Diebsstahl" aus "sonderbahren gnaden" mit 15 \overline{u} gebüßt und in den "Thurn" erkennt. Der Beklagte bittet inständig um Gnade. Soll mit Gnad erlegen 3 \overline{u} . Die Gefangenschaft wird ihm geschenkt.

1748. 7. Februar. Jud B. hat eine vom Weber abgekaufte Geiß aus dem Stall genommen, ohne dem Weber davon etwas zu sagen. Soll wegen dieses frevels 6 T Buße und Kosten zahlen.

¹ Auf schmale Kost gesetzt werden.

² Cöpfchen mit Wasser, zum Benetzen der finger beim Strohflechten.

1766. 16. Dezember. J. S. hat dem C. M. zur Betzeit abends einen hinterwagen, "namlich ein ax samt greteln" vom Schopf wegsenommen. Buße 25 \vec{u} und \vec{l} Thir. Schadenersatz. S. bittet inständig um Gnade; soll mit Gnade \vec{l} 5 \vec{u} .

1768. 19. Oktober. Uktum vor Schultheiß Müller zu Mellingen, als Gerichtsherrn zu Tägerig. C. 217. wiederholt bestraft, ist etwa 16 mal heimlicherweise in die Kammer seines Nachbars gedrungen und hat daraus jedesmal ca. I Vierling frucht, daneben auch Erdäpfel, Brod, Stroh, Ummlung entwendet. (Die Kammertüre hatte er mit einem selbstgemachten "Diebsnagel" geöffnet.) Wird in Unsehung seiner Verwandtschaft und besonders seines noch unerzogenen Knaben, auch in der hoffnung, er werde sich gemäß seines dermalen wiederholt und feierlich gegebenen Versprechens noch bessern "heutiges tags von 1 Uhr bis um 2 Uhr nachmittag zum pranger oder halseisen allhier mit Einer ruthen in der Band (Zum Zeichen, daß er fie verdient hätte) gestellt und ihme der Diebsnagel, mit dem er auf= gebrochen, an den Hals gehenkt nebst der ihm anzuhangenden Aufschrift in folgendem Bestehendem wegen öfters widerholten Diebereyen und darauf mit 25 Streichen an der Stud abgebeuscht werden solle." Nebst Gerichtskosten und Schadenersatz auch "atzungs und gefangnus Cösten."

Die frau des Beklagten, weil sie von den Diebstählen Kenntnis gehabt und zwei oder dreimal mitgeholfen, soll aus besonderer Gnade zu ihrer wohlverdienten Strafe bis heute Abend in den untern Thurn gesperrt werden und dann bei "nechst zu haltendem öffentlichen Rosenstrant zu Tägeri durch den dasigen Weibel dahin geführt und solle knieend mit ausgespannten armen in der Mitte des Ganges bis der Rosenkrant vollendet verharren und auf sie durch den Weibel zu Tägerig Obacht gehalten werden und daß sie diese ihre buß andern zu einem Exempel verrichte; nebstdem wird ihr ein scharfer Zuspruch." Kosten: Dem Großweübel für C. M. in Verhaft und anhero bringen zu lassen 20 %. — 11. Oktober. Gerichtsherr und Canzley für die Examination und Mühwalt 2 Gl. 26 ß 4 Al. 13. Oktober do. Dem Großweübel für atzungss und Thurnkosten vom 10. Oktober bis

^{&#}x27; Achse samt Greteln (jetzt auch Grätten, d. h. die mit dem querlaufenden Achsenstock verbundenen, hölzernen und bogigen Seitenarme am Hinterwagen des gewöhnlichen Bauernwagens).

L5 Oktober 2 Gl. 10β . — dem Großweübel für Turnlösung¹ von C. M. und dessen Frau 20 β . — 15. Oktober. Un dem Executionstag, als an welchem die Urteil gemacht und vollzogen, dem Gerichtsherrn und Canzlei für Mühwalt 2 gl. 26 β 4 hlr. 1c. Summa Summarum 24 gl. 28 β 4 a.

1778. 15. Dezember. C. M. und dessen Sohn, weil der Untervogt "hinder" ihnen zwei Messer gefunden, die ihm genommen wurden,
sollen dreimal nach der St. Antoni Kapelle (bei Mellingen) wallfahrten
und "allzeit einen Rosenkranz samt 5 Vaterunser und Ave Maria beten."

7. Hehlerei.

1726. 9. Dezember. frau R. B., weil sie einen bei ihr versetzten, gestohlenen roten Ceibrock nicht zurückgeben wollte, wird mit 10 % gesbüßt und in die Gefangenschaft erkannt. Bittet um Gnade. Soll mit Gnade 4 π erlegen. Die Gefangenschaft wird ihr geschenkt.

8. Diebstahlsversuch.

J. S. wollte im Kloster Königsfelden einen Sack Mehl entfremden, wurde aber darob ertappt und dafür mit 50 Gl. gebüßt. Beim Gezrichtsherrn verzeigt, ist er "wegen diesem so großen Frevel in große Ungnad und Straf gefallen. Soll demnach gnedig angesehen sein und zur fernern Besserung Buß bezahlen 30 T und in die Gefangenschaft erkennt sein. Mit Gnade 12 T. Die Gefangenschaft wird ihm gezschenkt." (1733. 22. Dezember.)

9. Vorzeitiger Beischlaf und Chebruch.

1764. 10. Dezember. H. 211. S. hat mit seiner jetzigen frau vorzeitigen Beischlaf ausgeübt, so daß er sie heiraten mußte. Soll Gott um Verzeihung bitten und 30 % Buße zahlen. Mit Gnade 20 %.

1765. M. B. wegen frühzeitigem Beischlaf. "Wegen disem Großen freffel soll er weilen er sich am lesteren Exempel nit gespieglet" zur Buße geben 40 %. Mit Gnade 25 %.

1779. 20. Upril. H. M., verheiratet, arm, Vater vieler Kinder, wird wegen Chebruchs mit einer ledigen, fremden Weibsperson, die in Tägerig diente und in der Fremde kindbettete, mit 60 % gebüßt, nebst obrigkeitl. Kosten. Hält wiederholt demütigst um Gnade an, worauf die Zuße auf 35 % reduziert wird. Muß auch Gott und die Obrigkeit um Verszeihung bitten.

6

¹ Bebühr für Entlaffung aus der haft.

- 1784. 16. Dezember. J. M. wegen "früozeitigem" Beischlaf aus Gnaden vom Gerichtsherrn mit 15 % gebüßt.
- 1785. 12. Dezember. U. M. hatte ein uneheliches Kind. "Soll vor Gericht bei offner Porten Gott und eine wohlweise Obrigkeit wegen ihrem fehler und gegebener Argernus umb Verzeihung bitten, dann anderen zu einem Exempel mit einem Streüwen krantz von dem Gesrichtshauß bis an die laster Stud allda gefüehrt und bei derselben zu ihrer Buß ein Stund Stehen" und dem Wächter für seine Mühe 20 ß bezahlen.
 - 10. Betrug.
- J. Bl. entlehnte in Baden 50 Gl., um daraus angeblich eine Schuld zu bezahlen, ließ aber den größten Teil seines Hausrates nach Zürich führen und machte sich mit dem entlehnten Geld aus dem Staube. Seine frau und Tochter, die von allem Kenntnis hatten, schafften die übrige fahrhabe nach Rüti. Bl. kehrte nachher wieder von Zürich zurück und versteckte sich im Holz bei Rüti. Alle drei wurden gefänglich eingezogen, die frau nach Mellingen abgeführt, Dater und Tochter nach Bremgarten, gütlich und peinlich eraminiert. Mutter und Tochter leugnen und widersprechen sich. Die ganze familie wird wegen ihres Vergehens sür zwei Jahre aus dem Gericht der Stadt Mellingen "bannisiert" (ausgewiesen). Sie haben auch dem Großweibel anzuloben, daß sie während der Zeit der Verbannung dieses Cand nicht mehr betreten werden. Ihr Vermögen und Habsschaft wird zur Bestreitung der ergangenen Kosten und der vorhansdenen Schulden verwendet. (1746. 15. Dezember.)
 - 11. Schlägereien, Mißhandlungen, Körperverletzungen.
- [677. 6. Juli. frau Bl. hat die Vögtin mit "bösen Worten zuegereth, geschimpft, geschmaht und geschendt, fuli alti schellen geheißen, soll zur Straf geben mit Gnad 2 A."
- 1684. 16. Mai. Vier Knaben (junge Bursche) von W., A. und T. haben an der Kilbi zu Tägerig einander geschlagen. Buße 1—3 T.
- \mathfrak{f} . \mathfrak{h} . der Wirt, weil er "dem Zwingherren nit angezeigt, wie daß er Eydshalber doch schuldig anzuzeigen, soll Buß geben mit Gnad $20\,\tilde{u}$."
- 1711. 17. Juni. M. hat den S. beim Gemeindewerke am Dorfsbach mit einer Stange geschlagen; S. seinerseits hebt wider den M. einen Stein auf und sagt: Was ist das für ein fuler Ketzer? M. wird für seinen Fehler zu 35 A Buße verurteilt, S. zu 15 A.

- 1725. 17. Dezember. 1. W. St. hat einen Knecht in der Stube unter die Bank gelegt und gestoßen und umgekehrt hat der Knecht den St. mit einem Lichtstock geschlagen und "Bluothroß" (blutrünstig) gemacht. Erk.: Weil St. also "harte klegte Eingelegt, daß es auf Criminalsach sein Aussehen hatte, so soll er mit 50 % und 10 β Urtelgeld gebüßt werden. Mit Gnaden 15 %. Der Knecht 15 %, Urtelgeld 10 β und den kundschaft sagen ihr Lohn, jedem 2 ½." 2. Die Geb. A. Bl. und h. J. Bl. haben an der Kilbi den M. Sch. ohne Ursache angegriffen mit "horraupfen und Stoßen und herumb Zehren." Buße: jeder 10 %, nebst Kosten.
- 1728. 22. Dezember. frau M. hat dem H. H. vor der Gerichtssstube die Hand ins Gesicht geschlagen, daß er geblutet. Buße 3 A. Mit Gnade 1 A.
- 1729. 6. Mai. B. von Brugg und f. K. von Oberburg haben dem Bedienten U. B. in Gnadenthal auf offener Straße mit Gewalt das Rohr (flinte) entrissen, dasselbe stark beschädigt und nachher den U. B. arg traktiert. Urteil: B. soll 45 R. Buße zahlen, K. 30 R., Schmerzengeld, Mühwalt, Kosten und für das zerschlagene Rohr beide 12 R. Mit Gnade B. 36 R., K. 16 R. und jeder dem Kläger 6 R.
- 1736. 10. Dezember. Ein Knabe hat mit einem spitigen Stein einen andern Knaben am Kopf und Brust gefährlich verletzt; soll desswegen 2 Stunden in die Trülle. Seine Eltern aber, weil er also übel und frech erzogen, sollen zur Warnung, den Knaben besser zu ziehen, Buß geben 10 A.
- 1753. 12. Dezember. H. J. St. hat einen Stein unter das Volkgeworfen und den J. S. am Urm getroffen. Urteil: 24 Stunden Gesfangenschaft.
- 1759. 10. Dezember. C. f. hat mit den füßen seinen Bruder H. "auf die gemäch [Geschlechtsteile] gestoßen auch mit den Händen dars nach griffen", daß H. den Schärer von Wohlen habe brauchen müssen. Erk.: 50 % Buße "aus sonderer Gnad."
- 1764. 24. Mai. M. H. von Nesselnbach wurde am 26. Dezember 1763 "von einigen Knaben von Tägerig also entsexlich angegriffen und geschlagen, daß er zu seiner Curierung und pflegung zu Mellingen 11 Täg in der Leistung gelegen auch nachgendes bis 23 Täg unstauglich ware Einige Urbeit zu Thun wegen den Empfangenen wunden und schmerzen." (Der Gerichtsherr hatte wegen dieses Schlags

handels vier Sitzungen in seinem Hause gehalten und Verhöre aufsgenommen, bei denen die Beklagten vorgaben, der Geschädigte habe sie "schölmenbuben, ammellemelltrucker, schnuderbuben" gescholten). Erk.: Alle Schuldigen (5) werden mit 20-30 \overline{u} gebüßt. Die Leistungssund Barbierkösten sollen die ärgsten Schläger (3) zahlen. Für Verstäumnis, Schmerzengeld, ausgegebenes Geld zahlen alle fünf 20 \overline{u} . Auf inständiges Anhalten wird jedem an der Buße 5 \overline{u} geschenkt.

1772. 15. Dezember. C. M. hat frau J. geschlagen. Buße 4π und soll heut in der Kapelle 1 Psalter beten. Auf Anhalten der Gnad 2π und den Psalter beten. Falls er bis 12 Uhr dies Tags seine gnädige Buße nit verrichte, muß er an die Stud.

12. Religiöses.

1644. J. November. Ulrich Stutz in Büschikon wird, weil er in Mellingen in öffentlicher Wirtschaft zu Gunsten Zwinglis und seiner Lehre geredet, mit 400 % und Gefangenschaft bestraft.

VIII.

Der Untervogt.

Seit wann die Bauersame von Tägerig eine organisierte Bemeinde mit eigenen Vorstehern bildet, ist nicht bekannt. Einen bestimmten Unhaltspunkt für eine bestehende Organisation gibt uns erst ein Spruchbrief vom Jahre 1571 betreffs Weidgang, worin es heißt, es habe sich wegen des Weidgangs ein Span erhoben zwischen Schult= heiß und Rat einerseits und dem "Ehrbaren Dogt" und ganzer Be= meinde anderseits. Das Oberhaupt der Gemeinde Tägerig war dem= nach zu jener Zeit ein Vogt. Das Cibell vom Jahre 1593 nennt als obersten Vorsteher einen "vunderuogt" und bestimmt bezüglich dieses Beamten folgendes: Jeder Zwingherr hat Gewalt, alle Jahre, wenn er Maien= oder Berbstgericht hält, aus den Zwingsgenossen einen, der ihm angenehm, gefällig und lieb ist, zum Untervogt zu ernennen und zu erwählen. Derfelbe hat dem Zwingherren einen "offghepten eydt" leiblich zu Gott und den Beiligen zu schwören in allen und jeden ziem= lichen und billigen Sachen gehorsam und gewärtig zu sein, alle vor= fallenden Pott, Berbot, Frefel, die ihm vorkommen und zur Kenntnis gelangen, getreulich zu leiden und anzuzeigen, den Zwingsgerechtigkeiten